

14 HKT 1/20



a.P.	z.A.	Scan	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.e.
EMA							ET/GT not.
KIA						18. Jan. 2021	Frist. not.
erl.							

Landgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

- sonstiger Beteiligter und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr.

Hamburg

gegen

1) N S, Inhaberin

- sonstige Beteiligte und Beschwerdegegnerin -

2) **Gemeinsame Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft der Industrie- und Handelskammer zu Kiel**, vertreten durch d. Vorsitzende der Einigungsstelle M, Bei der Industrie- und Handelskammer, Bergstraße 2, 24103 Kiel

- sonstige Beteiligte und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde nach § 15 Abs. 2 S. 7 UWG
hier: Beschwerde

hat die 14. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sawatzki, den Handelsrichter Beyer und den Handelsrichter Gertenbach am 13.01.2021 beschlossen:

1. Die Beschwerde vom 22.09.2020 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag, Frau D als Beisitzerin der Gemeinsamen Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel

wegen Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

3. Der Antrag, Herrn K. als Beisitzer der Gemeinsamen Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel wegen Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.
4. Der Antrag, Frau M. als Vorsitzende der Gemeinsamen Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel wegen Befangenheit abzulehnen, wird als unbegründet zurückgewiesen.
5. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Ziff. 1. Im Übrigen ergeht die Entscheidung gerichtsgebührenfrei.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer ist ein Wettbewerbsverband, der die Beteiligte zu 1. mit Schreiben vom 16.07.2020 wettbewerbsrechtlich abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit gleichzeitiger Geltendmachung seiner abmahnbezogenen Kosten aufgefordert hat. Er wirft ihr vor, auf einer Internetplattform Waren mit der Aussage „Garantie“ angeboten zu haben, ohne diese zu erläutern, und nicht darüber aufzuklären, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.

Die Beteiligte zu 1. hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Beteiligte zu 2. zur Klärung der Befugnis des Beschwerdeführers zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und gegebenenfalls zur Klärung der und Einigung über die vorgeworfenen Wettbewerbsverstöße angerufen. Mit Schreiben vom 12.08.2020 hat die Beteiligte zu 2. dem Beschwerdeführer den Antrag mit der Bitte um Stellungnahme insbesondere zu der Frage der Mitgliederzahl der betreffenden Branche übersandt. Anschließend wurde ein Termin zur mündlichen Einigungsverhandlung anberaumt und das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Mit Schreiben vom 17.08.2020 teil-

te der Beschwerdeführer der Beteiligten zu 2. mit, dass die Wettbewerbsverstöße eindeutig seien und die Abmahnung nicht zurückgenommen werde, der Verlauf dieses Verfahrens jedoch abgewartet werde, bevor dann - sofern und seit erforderlich - gerichtliche Schritte eingeleitet werden würden. Die Kosten des Einigungsstellenverfahrens würden im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gerichtlich mit geltend gemacht werden. Die Beteiligte zu 2. möge - wenn möglich - durch schriftliche Hinweise die Beteiligte zu 1. veranlassen, die Sache ohne mündliche Verhandlung abzuwickeln. Eine Offenlegung der Mitgliederliste der betreffenden Branche erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 21.08.2020 legitimierten sich die anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers gegenüber der Beteiligten zu 2. und teilten mit Schreiben vom 10.09.2020 mit, dass keine weitere Stellungnahme erfolgen werde und sie mit der Einleitung des gerichtlichen Unterlassungsverfahrens beauftragt seien. Am 11.09.2020 beraumte die abgelehnte Vorsitzende einen mündlichen Termin am 23.09.2020 an. Sie ordnete das persönliche Erscheinen der Parteien unter Androhung eines Ordnungsmittels für den Fall des unentschuldigten Fernbleibens von bis zu 1.000,00 € an, teilte die weiteren Mitglieder der Besetzung mit und bat erneut um Offenlegung der Mitgliederliste zu der betreffenden Branche als Nachweis der Aktivlegitimation.

Mit Schreiben an die Beteiligte zu 2. vom 16.09.2020 lehnte der Beschwerdeführer die Vorsitzende und die Beisitzer wegen Befangenheit ab. Wie in einem vorangegangenen, in der Beschwerde befindlichen Verfahren, sei zu befürchten, dass die Vorsitzende und die Einigungsstelle den Beschwerdeführer unzulässiger Weise mit einem Ordnungsgeld belege, wenn er, vertreten durch ihre Vorsitzende, nicht zu dem Termin selbst erscheine, sondern nur seine von ihm bevollmächtigten anwaltlichen Vertreter den Termin wahrnehmen würden. Seiner Vorsitzenden sei ein persönliches Erscheinen auch wegen der Entfernung des Geschäftssitzes zu dem Ort der Beteiligten zu 2. nicht zuzumuten. Die Vorsitzende habe in der vorangegangenen Sache das Beschwerdeverfahren gegen den Ordnungsgeldbeschluss verzögert, das Verfahren nicht unparteiisch als Güteverfahren, sondern gegen den Beschwerdeführer geführt und unzutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer gehindert sei, während des Güteverfahrens Klage einzureichen. Des Weiteren verweist der Beschwerdeführer auf einen Artikel in den Kieler Nachrichten, in der die abgelehnte Vorsitzende u. a. erklärte, dass es massenhaft Firmen, Anwälte und Organisationen gäbe, die das Versenden von Abmahnbriefen als Geschäftsmodell betreiben würden und dieses Massenphänomen für eine enorme Verunsicherung Sorge: Dies zeige, dass der abgelehnten Vorsitzenden die Neutralität fehle und sie hoch emotionalisiert sei.

Am 17.09.2020 fand ein Telefongespräch der Vorsitzenden mit dem anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers über die mit dem Befangenheitsgesuch vorgebrachten Vorwürfe mit der Erörterung eines Abwartens der Entscheidung in dem vorangegangenen Verfahren statt. Dieses wurde ausweislich eines Rückrufes vom 18.09.2020 des anwaltlichen Vertreters des Beschwerdeführers abgelehnt. Mit Schreiben vom gleichen Tag nahm die abgelehnte Vorsitzende zu den Ablehnungsgesuchen Stellung. Ablehnungsgründe lägen keine vor, daher würde an dem anberaumten Termin festgehalten. Sie habe die Beschwerde in dem vorangegangenen Verfahren nicht verzögert, die Regelung hinsichtlich der Unzulässigkeit von Gerichtsverfahren während eines laufenden Einigungsverfahrens sei auslegungsbedürftig, ihre Presseerklärung sei in neutraler und ausgewogener Form bezogen auf anstehende Änderungen des UWG erfolgt, ein Antrag auf Befangenheit sei wegen der Einlassung auf eine Verhandlung und Stellung von Anträgen in den Schreiben vom 17.08., 21.08. und 10.09.2020 unzulässig und schließlich begründe die befürchtete Rechtsauffassung der abgelehnten Vorsitzenden zu den Voraussetzungen des Erlasses eines Ordnungsgeldes kein Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 lehnt der Beschwerdeführer die ablehnte Vorsitzende auch deshalb als befangen ab, weil sie gegen das Enthaltungsgebot bei einem anhängigen Befangenheitsgesuch verstoßen habe. Sie hätte außer einer Aufhebung des Termins nichts weiter veranlassen dürfen. In dem Schreiben vom 18.09.2020 habe sie auch selbst über ihre Befangenheit entschieden, was ebenfalls einen Befangenheitsgrund darstelle. Mit Schreiben vom 21.09.2020 fordert die abgelehnte Vorsitzende den Beschwerdeführer auf, einen Antrag nach § 281 ZPO zu stellen, falls er eine kostenlaulösende Entscheidung des Landgerichts wünsche. Ein Befangenheitsantrag sei nur an das Landgericht, nicht an die Einigungsstelle zulässig. Ihr Schreiben vom 18.09.2020 sei kein Beschluss, sondern nur eine Stellungnahme.

Daraufhin hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 22.09.2020, Eingang beim Gericht am 22.09.2020, Beschwerde beim Landgericht wegen der Weigerung der Beteiligten zu 2. zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von Befangenheitsanträgen eingereicht und hilfsweise beantragt, über die Befangenheitsanträge vom 16. und 21.09.2020 zu entscheiden.

II.

1. Die Beschwerde ist unzulässig. Bei der Frage der Behandlung von Anträgen, hier Befangenheitsanträge, handelt es sich um Einwände gegen die Art und Weise der Dienstausbübung. Dies fällt unter die Verantwortung der Dienstaufsicht, für die weder die Kammern für Handelssachen oder die Zivilkammern des Landgerichts noch die Verwaltung des Landgerichts zuständig sind (vgl. § 2 EinigungsV).
2. Die Befangenheitsgesuche gegen die Beisitzer der Einigungsstelle sind unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Gründe vorgetragen hat, die eine Befangenheit begründen könnten. Denn die Beisitzer sind an den Vorgängen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben soll, nicht beteiligt.
3. Die Befangenheitsgesuche gegen die abgelehnte Vorsitzende vom 16. und 21.09.2020 sind unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 6 i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO kann die Vorsitzende der Einigungsstelle wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen gegen eine Unparteilichkeit der Amtsführung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, die Vorsitzende stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber. Rein subjektive unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Entscheidend ist allein, ob aus Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. Vollkommer in Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 42 Rn. 9). Solche Gründe können sich aufgrund einer Behinderung der Ausübung der Parteirechte und willkürliche Benachteiligung einer Partei ergeben, wie auch aus groben Verfahrensverstößen, unsachgemäßer Verfahrensleitung sowie Untätigkeit. So zum Beispiel bei einem Verstoß gegen die Wartepflicht gemäß § 47

ZPO nach Einreichung eines Befangenheitsgesuchs oder einer unzulässigen Selbstentscheidung über einen Ablehnungsantrag (vgl. Vollkommer a. a. O. Rn. 23/24). Die öffentliche Kundgabe von Rechtsansichten bilden dagegen in der Regel keinen Ablehnungsgrund, es sei denn, es bestünde bei Hinzutreten besonderer Umstände eine unübersehbare Nähe der Äußerung zu der konkreten Sache und dem von einer Partei vertretenen Rechtsstandpunkt (Vollkommer a. a. O. Rn. 33).

Danach hat die abgelehnte Vorsitzende keinen Anlass gegeben, ihre Unvoreingenommenheit in Zweifel zu ziehen.

a. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien unter Androhung eines Ordnungsgeldes bei Nichterscheinen zu der anberaumten Verhandlung begegnet keinen Bedenken. Sie beruht auf § 15 Abs. 4 S. 1 u. 2 UWG und gilt auch dann, wenn ein Einverständnis mit der Durchführung des Einigungsverfahrens bei einem Antragsgegner im Fall des § 15 Abs. 3 S. 2 UWG fehlt. Gegen eine Partei, die weder selbst erscheint noch ordnungsgemäß vertreten wird, kann dementsprechend ein Ordnungsgeld verhängt werden (vgl. Beschluss der Kammer v. 14.08.2019; Az.: 14 HKT 1/19).

Dem Beschwerdeführer ist allerdings zuzugeben, dass es rechtswidrig wäre, gegen eine zwar nicht selbst erschienene, jedoch in dem Termin ordnungsgemäß vertretene Partei ein Ordnungsmittel zu verhängen. Denn gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 EinigungsV i. V. m. 141 Abs. 3 S. 2 ZPO steht es einer Partei frei, sich durch einen Vertreter, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und insbesondere zu Abschluss eines Vergleichs befugt ist, vertreten zu lassen (vgl. Beschluss der Kammer v. 14.08.2019). Hiergegen hat die abgelehnte Vorsitzende in diesem Verfahren jedoch nicht verstoßen, weil es mangels Durchführung des Termins noch nicht zu einer solchen Situation gekommen ist und auch noch kein Ordnungsgeld verhängt worden ist. Im Hinblick auf die von ihr in dem vorangegangenen Verfahren vertretene Auffassung hat die abgelehnte Vorsitzende in dem Telefonat am 17.09.2020 angeboten, die Entscheidung des Landgerichts abzuwarten, was zeigt, dass sie bereit ist, ihre Rechtsauffassung zu überdenken. Ohnehin läge allenfalls eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die abgelehnte Vorsitzende vor, die alle Parteien gleichermaßen betreffen würde, also offensichtlich nicht gegen den Beschwerdeführer gerichtet ist, und die durch das dafür gemäß § 15 Abs. 5 S. 3 UWG vorgesehene Be-

schwerdeverfahren gegebenenfalls korrigiert werden könnte.

b. Der abgelehnten Vorsitzenden kann auch nicht vorgeworfen werden, dass sie das Verfahren nicht als Güteverfahren, sondern als ein gegen den Beschwerdeführer gerichtetes Verfahren betreibt.

Ein solcher Eindruck lässt sich insbesondere nicht aus ihrer Bitte, die Mitgliederzahl der betreffenden Branche offenzulegen, herleiten. Denn gemäß § 5 Abs. 5 EinigungsV kann die Vorsitzende den Parteien die Ergänzung oder die Erläuterung ihrer Schriftsätze und die Beibringung weiterer Beweismittel aufgeben. Nach § 6 Abs. 2 EinigungsV kann die Einigungsstelle Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. Sie darf also Sachverhaltsaufklärung betreiben. Dabei hat sie lediglich zu berücksichtigen, dass das Verfahren gemäß § 15 Abs. 6 UWG auf einen gütlichen Ausgleich angelegt ist, der notwendigerweise eine Freiwilligkeit der Parteien voraussetzt. Die mündliche Verhandlung dient der Aussprache mit dem Gegner. Damit ist keine Pflicht zur Einlassung verbunden (vgl. Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl., § 15 Rn. 20).

Erst wenn gegenüber einer Partei die Wahrung der Freiwilligkeit ihrer Einlassung, gegebenenfalls auch unter Anwendung des § 141 ZPO, missachtet wird, kommt eine Befangenheit der Vorsitzenden der Einigungsstelle in Betracht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Zweck des § 141 ZPO nur dazu dient, die Aufklärung des Sachverhaltes zu fördern und das Ordnungsgeld nach § 141 Abs. 3 ZPO nur festgesetzt werden darf, wenn durch das unentschuldigte Ausbleiben der Partei die Sachaufklärung tatsächlich erschwert und dadurch verzögert wird (vgl. BGH Beschlüsse v. 12.06.2007, Az.: VI ZB 4/07; 22.06.2011, Az.: I ZB 77/10). Die Anordnung darf im Übrigen nicht dazu verwendet werden, einen Vergleichsschluss zu erzwingen (vgl. BGH a. a. O.). Soweit es nur um eine Güteverhandlung geht (§ 278 ZPO) braucht eine Partei in keinem Fall persönlich erscheinen, soweit sie einen zum Vergleichabschluss bevollmächtigten Vertreter zum Termin entsendet (vgl. BGH a. a. O. Beschluss v. 22.06.2011, Rn. 16 nach NJW - RR 2011, 1363 (beckonline)). Dies gilt erst recht für ein Güteverfahren vor der Einigungsstelle.

Gegen diese Vorgaben hat die abgelehnte Vorsitzende nicht verstoßen. Ihre Anordnungen gegenüber dem Beschwerdeführer bezüglich eines von ihm vorzunehmen-

den Sachvortrages erfolgten ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit. Eine ermessenswidrige Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Erzwingung eines Sachvortrages oder Vergleichswilligkeit ist weder erfolgt noch im Hinblick auf ihre Bereitschaft, die Entscheidung in dem vorangegangenen Verfahren abzuwarten, sicher zu erwarten.

c. Eine Verzögerung des Verfahrens durch die abgelehnte Vorsitzende ist in diesem Verfahren nicht festzustellen. Ob sie in dem vorangegangenen Verfahren vorlag, ist weder feststellbar noch für diese Entscheidung von Bedeutung.

d. Ein Hinweis an den Beschwerdeführer, dass eine Klage während der Dauer des Einigungsverfahrens unzulässig wäre, ist in diesen Verfahren nicht erfolgt. Im Übrigen trifft die Auffassung der abgelehnten Vorsitzende unzweifelhaft zu, dass es auch über die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 10 S. 4 UWG hinaus Sachverhalte gibt, in denen ein Einigungsverfahren einer Klage entgegensteht (vgl. Köhler/Feddersen a. a. O. § 15 Rn. 30). Der Umstand, dass dies eine Vorsitzende einer Einigungsstelle nichts angeht, weil allein das angerufene Gericht über die Zulässigkeit der Klage entscheidet, reicht für sich genommen bei einer anwaltschaftlich vertretenen Partei nicht zur Annahme einer Befangenheit aus.

e. Die Aussagen der abgelehnten Vorsitzenden in den Kieler Nachrichten begründen offenkundig keine Befangenheit. Sie richten sich nicht gegen den Beschwerdeführer, sondern schildern nur den allgemein bekannten misslichen Umstand, dass mit der Möglichkeit, angeblich wettbewerbswidriges Verhalten abzumahnern, in einer Vielzahl von Fällen Missbrauch betrieben wird. Das hat den Gesetzgeber schon in der Vergangenheit dazu veranlasst, einschränkende gesetzliche Regelungen einzuführen. Darum ging es offensichtlich auch in den Zeitungsartikel. Ein objektiver Grund dafür, weshalb die Aussagen der abgelehnten Vorsitzenden in dem Zeitungsartikel auf den Beschwerdeführer bezogen sein sollten, ist nicht erkennbar.

f. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat die abgelehnte Vorsitzende nicht gegen das Enthaltungsgebot bei einem anhängigen Befangenheitsgesuch verstoßen.

Zutreffend ist, dass eine abgelehnte Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 S. 6 UWG i. V.

m. § 47 Abs. 1 ZPO vor Erledigung eines Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen hat, die keinen Aufschub gestatten. Zwar ist § 47 Abs. 2 ZPO in § 15 Abs. 2 S 6 UWG nicht ausdrücklich genannt. Gleichwohl gilt er zumindest analog, weil es der Natur der Sache entspricht, dass eine abgelehnte Vorsitzende nicht weiter tätig sein kann, solange nicht feststeht, ob sie das Verfahren weiterführen darf.

Erforderlich ist jedoch, dass ein Befangenheitsgesuch vorliegt. Das setzt nach § 15 Abs. 2 S. 7 UWG voraus, dass es bei dem zuständigen Landgericht eingereicht worden ist. Da § 15 Abs. 2 S. 6 UWG auf § 44 Abs. 1 ZPO ausdrücklich keinen Bezug nimmt, kann - worauf die abgelehnte Vorsitzende auch hingewiesen hat - ein Befangenheitsgesuch im Einigungsverfahren im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren nicht bei dem abgelehnten Spruchkörper angebracht werden. Bei dem zuständigen Landgericht sind die Ablehnungsanträge erst am zwar 22.09.2020 eingegangen. Ab diesem Zeitpunkt hat die abgelehnte Vorsitzende ersichtlich keine Maßnahmen ergriffen, die nicht unaufschiebbar waren. Zu einer Weiterleitung der bei ihr fehlerhaft eingereichten Anträge war sie jedenfalls bei einer anwaltlich vertretenen Partei ebenfalls nicht verpflichtet.

g. Dementsprechend liegt auch keine Entscheidung in eigener Sache vor. Ihre Stellungnahme vom 18.09.2020 sieht die Kammer als Dienstliche Äußerung im Sinn des § 44 Abs. 3 ZPO an, so dass die Einholung einer solchen entbehrlich ist.

Die Stellungnahme vom 18.09.2020 begründet auch im Übrigen keine Befangenheit. Zwar hat es ein abgelehnter Richter im Rahmen seiner Dienstlichen Äußerung zu unterlassen, zur Zulässigkeit und Begründetheit des Befangenheitsgesuchs Stellung zu nehmen (vgl. Stackmann in Münchener Kommentar, ZPO, 6. Aufl., § 44 Rn. 10). Allein der Umstand, dass sich ein abgelehnter Richter daran nicht hält, führt jedoch noch nicht zur Annahme seiner Befangenheit. Weitere von dem Beschwerdeführer vorgebrachte Umstände, die die Annahme einer Befangenheit der abgelehnten Vorsitzenden begründen können, liegen - wie dargelegt - nicht vor.

4. Hinsichtlich der Befangenheitsgesuche bedarf es keiner Kostenentscheidung (Vollkommer a. a. O. § 46 Rn. 8). Im Übrigen folgt die Kostenentscheidung aus § 97

Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

oder bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Sawatzki

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Beyer

Handelsrichter

Gertenbach

Handelsrichter



Beglaubigt
Kiel, 13.01.2021

C. Mündkemöller
Mündkemöller
Justizangestellte